

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6  
„Hafen Stagnieß und Camping“ der Gemeinde Ückeritz**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemarkung	Ückeritz
Flur	4
Flurstücke	28, 29 sowie Teilflächen aus 23/5, 27/7, 45/3 und 45/4
Fläche	rd. 5.955 m <sup>2</sup>

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung, sondern lediglich das Flurstück 28 (Hafenbecken), das Flurstück 29 südlich des Hafenbeckens und kleine Teilflächen aus 23/5, 27/7, 45/3 und 45/4 zur Darstellung der Anbindung an die Straße zum Hafen („Neu Pudagla“).

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I, S. 619) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379) und § 11 Abs. 3 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ückeritz vom 24.11.2011 die Satzung über 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“ tritt mit 28.11.2011 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:


montags, mittwochs, freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr  
donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung

etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 28.11.2011



**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6  
„Hafen Stagnieß und Camping“  
für die Flurstücke 28, 29, 23/5, 27/7, 45/3 und 45/4  
der Flur 4 Gemarkung Ückeritz**



**ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10.000**